jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/11/22 95/21/0903

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.11.1995

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

FrG 1993 §36 Abs2;
FrG 1993 §37;
VwGG §42 Abs1;

Beachte

Abgegangen hievon mit verstärktem Senat (demonstrative Auflistung): 96/21/0377 B VS 27. Juni 1997 VwSlg 14711 A/1997 RS 4; (RIS: abwh)

Rechtssatz

Wurde der vom Fremden gem § 36 Abs 2 FrG 1993 gestellte Antrag mit den angefochtenen Bescheid abgelehnt und ist der Zeitraum, für den dem Fremden ein Abschiebungsaufschub gewährt werden könnte, zum Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde bereits abgelaufen, so kann der Fremde durch den angefochtenen Bescheid in keinem subjektiven Recht verletzt werden. Die Beschwerde ist als unbegründet abzuweisen (Hier: Antrag des Bf vom 16.6.1994, Bescheid vom 28.6.1995, Beschwerde am 9.8.1995 zur Post gegeben.)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995210903.X01

Im RIS seit

12.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at